
9. *erkennt an*, dass Zielvereinbarungen und Jahresendbewertungen für hochrangige Führungskräfte

13. *betont*, dass die überarbeitete Strategie für Informations- und Kommunikationstechnologien auf einer eingehenden Analyse der geschäftlichen Rahmenbedingungen und der damit verbundenen Anforderungen aufbauen und an dem Leistungserbringungsmodell der Organisation ausgerichtet sein soll, auch im

sowie nach Behandlung des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Geschäftskontinuität im System der Vereinten Nationen²³ sowie der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner diesbezüglichen Stellungnahmen und derjenigen des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen²⁴,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²¹;
2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Reso 1.ieser Reso 1.ieser Reso 1.ieser Reso 1.ieser Reso 1

3. *betont* die wichtige Rolle der Gastländer im Hinblick auf die Unterstützung für den Amtssitz der Vereinten Nationen und die Dienststellen außerhalb des Amtssitzes;

4. *unterstreicht* die historische und architektonische Bedeutung des Gebäudekomplexes der Vereinten Nationen in New York und des Originalentwurfs des Architektengremiums (Board of Design Consultants), unbeschadet des Vorrechts der Generalversammlung, in Bezug auf die langfristige räumliche Unterbrin-

14. *ersucht* den Generalsekretär, in allen Projektphasen, so auch bei der laufenden Durchführbarkeitsstudie, für eine wirksame Aufsicht und Prüfung zu sorgen;

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze betreffend Kapitel 34 des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 für Schadensbeseitigungsarbeiten nach dem Sturm Sandy²⁹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses³⁰,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁹;
2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses³⁰ an;
3. *erkennt* die Bemühungen *an*, die das Sekretariat während des Sturms Sandy und danach unternommen hat, um für das Personal schnell wieder normale Arbeitsbedingungen herzustellen und die wesentlichen Geschäftsprozesse der Organisation wieder aufzunehmen;
4. *ist sich* der Kommunikationsschwierigkeiten *bewusst*, denen sich die Mitgliedstaaten und das Personal während des Sturms Sandy und danach gegenübersehen, und *ersucht* in dieser Hinsicht den Generalsekretär, der Generalversammlung während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen achtundsechzigsten Tagung umfassende Informationen über die Maßnahmenauswertung nach dem Sturm Sandy vorzulegen, auch soweit es um die Maßnahmen geht, die ergriffen wurden, um die aufgezeigten Mängel zu beheben, damit der Amtssitz der Vereinten Nationen künftig bei Überschwemmungen und sonstigen Not-situationen weniger gefährdet ist;
5. *bekräftigt*, wie sich in der Zeit nach dem Sturm Sandy gezeigt hat, wie wichtig Rechenschaftspflicht und Aufsicht sind, damit der Rahmen für das Notfallmanagement wirksam funktioniert, insbesondere auf den Gebieten Lenkung, Kommunikation, materielle Infrastruktur und Geschäftskontinuität;
6. *begrüßt* die Abgrenzung der Zuständigkeiten für die Durchführung von Maßnahmen zur Prävention, Risikominderung und Sanierung zwischen den verschiedenen Hauptabteilungsleitern und hochrangi-

Berichts über den Vollzug des Programmaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013, der der Generalversammlung während des Hauptteils der achtundsechzigsten Tagung vorzulegen ist, darüber Bericht zu erstatten;

11. *stellt fest*

Sicherheit der Vereinten Nationen³² und seines Berichts über den Einsatz privaten Sicherheitspersonals

12. *betont außerdem*, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass alle gebotenen Maßnahmen ergriffen werden, um zu vermeiden, dass der Organisation rechtliche Risiken entstehen und ihr Ansehen beschädigt wird, wenn sie bewaffnete Sicherheitsdienste privater Sicherheitsunternehmen einsetzt;

13. *erkennt* die Bemühungen des Generalsekretärs *an*, eine Grundsatzregelung für den Einsatz bewaffneter Sicherheitsdienste privater Sicherheitsunternehmen zu erstellen, und ersucht ihn, zu erwägen, Informationen über diese Grundsatzregelung in allen sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung relevanter Sicherheitsüberlegungen möglichst weit zu verbreiten, um die ordnungsgemäße Anwendung der Regelung sicherzustellen, und der Generalversammlung auch künftig über den Einsatz bewaffneter Sicherheitsdienste privater Sicherheitsunternehmen Bericht zu erstatten;

14. *verweist* auf Abschnitt XIV Ziffer 7 ihrer Resolution 65/259 und legt dem Generalsekretär in diesem Zusammenhang nahe, bewaffnete Sicherheitsdienste privater Sicherheitsunternehmen auch künftig ausnahmsweise und als letztes Mittel einzusetzen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um beim Einsatz von Sicherheits- und Schutzdiensten privater Sicherheitsunternehmen sicherzustellen, dass die ausgewählten Unternehmen in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Gastlandes und der Charta der Vereinten Nationen tätig sind und sich uneingeschränkt an die einschlägigen Grundsätze und Regeln des Völkerrechts auf dem Gebiet der Menschenrechte, des humanitären Völkerrechts und des Völkerstrafrechts halten;

16. *verweist* auf Ziffer 25 des Berichts des Beratenden Ausschusses³⁵ und ist sich dessen bewusst, dass die grundsatzpolitischen Auswirkungen des Einsatzes privater Sicherheitsunternehmen durch die Vereinten Nationen sachliche und rechtliche Fragen aufwerfen können, die neben dem Fünften Ausschuss möglicherweise auch für andere Ausschüsse der Generalversammlung von Interesse sind, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, im Benehmen mit den entsprechenden Fachorganen einen Vorschlag vorzulegen mit dem Ziel, sicherzustellen, dass die entsprechenden sachverständigen beziehungsweise zwischenstaatlichen Organe in ihren einschlägigen Berichten an die Versammlung auf diese sachlichen und rechtlichen Fragen gebührend eingehen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, näher zu erläutern, aufgrund welcher operativer Kriterien der Einsatz bewaffneter Sicherheitsdienste privater Sicherheitsunternehmen für die Tätigkeiten der Vereinten Nationen am Amtssitz und an den Felddienstorten angebracht sein könnte, und in den einschlägigen Berichten an die Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;

18. *verweist* auf Ziffer 14 des Berichts des Beratenden Ausschusses³⁴ und ersucht den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, zur Behandlung und Billigung auf der neunundsechzigste

unter Hinweis auf ihre Resolution 42/214 vom 21. Dezember 1987, Abschnitt IV Ziffer 14 ihrer Resolution 53/214 vom 18. Dezember 1998, Abschnitt IV ihrer Resolution 60/255 vom 8. Mai 2006, Abschnitt XV ihrer Resolution 62/238 vom 22. Dezember 2007, Abschnitt II ihrer Resolution 63/268 vom 7. April 2009 und Abschnitt IV ihrer Resolution 65/268 vom 4. April 2011 sowie auf ihre Beschlüsse 57/589 vom 18. Juni 2003 und 66/556 B,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über Vorschläge für den wirksameren und effizienteren Ressourceneinsatz bei Flugreisen³⁶ und über die Anspruchsberechtigung bei Flugreisen³⁷ und des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die umfassende Prüfung aller Flugreiseaktivitäten und damit verbundenen Verfahren³⁸ sowie der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses^{39,40},

1. *nimmt Kenntnis* von den B B vdeen

schließlich derjenigen bei den Friedenssicherungsmissionen, über diese Bestimmung informiert werden und sie einhalten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, im Zusammenhang mit der Einführung von Umoja die Option einer vollständigen Online-Buchung weiter zu prüfen und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;

10. *verweist* auf Empfehlung 17 im Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste³⁸ und ersucht den Generalsekretär, sich streng an die Vorschriften und Verfahren für den Beschaffungsprozess im System der Vereinten Nationen zu halten;

11. *anerkennt* die jüngsten Bemühungen des Generalsekretärs, alternative Beschaffungsmethoden zu verwenden, was im Jahr 2012 zu einer Kostensenkung führte, und ersucht ihn, unter Berücksichtigung der Erfahrungen anderer Organisationen andere mögliche Optionen für die Beschaffung von Flugreisediensten weiter zu sondieren;

12. *ersucht* den Generalsekretär, von den Regelungen bezüglich bevorzugter Fluggesellschaften, die wettbewerbsfähige Preise anbieten, weiter Gebrauch zu machen;

13. *beschließt*, dass Dienstreisende unterhalb der Ebene eines Beigeordneten Generalsekretärs An-

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der vom Generalsekretär gemäß Regel 153 der Geschäftsordnung der Generalversammlung vorgelegten Erklärung⁴¹ über die verwaltungsbezogenen und finanziellen Auswirkungen der Beschlüsse und Empfehlungen in dem Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2012⁴² und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴³,

1. *verweist* auf ihre Resolution 67/257 vom 12. April 2013 und ihren Beschluss 67/551 vom 24. Dezember 2012;

2. *nimmt Kenntnis* von der vom Generalsekretär gemäß Regel 153 der Geschäftsordnung der Generalversammlung vorgelegten Erklärung⁴¹ über die verwaltungsbezogenen und finanziellen Auswirkungen der Beschlüsse und Empfehlungen in dem Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2012⁴²;

3. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴³ an

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 12. April 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/816, Ziff. 7).

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Artikel 8, 97, 100 und 101 der Charta der Vereinten Nationen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/222 A und B vom 23. Dezember 1994 beziehungsweise 20. Juli 1995, 51/226 vom 3. April 1997, 52/219 vom 22. Dezember 1997, 52/252 vom 8. September 1998, 53/221 vom 7. April 1999, 55/258 vom 14. Juni 2001, 57/305 vom 15. April 2003, 58/296 vom 18. Juni 2004, 59/266 vom 23. Dezember 2004, 59/287 vom 13. April 2005, 60/1 vom 16. September 2005, 60/254 vom 8. Mai 2006, 60/260 vom 8. Mai 2006, 61/244 vom 22. Dezember 2006, 61/276 Abschnitt VIII vom 29. Juni 2007, 62/238 Abschnitt XXI vom 22. Dezember 2007, 62/248 vom 3. April 2008, 63/250 vom 24. Dezember 2008, 63/271 vom 7. April 2009, 65/247 vom 24. Dezember 2010 und 66/234 vom 24. Dezember 2011, ihren Beschluss 67/552 A vom 24. Dezember 2012 sowie ihre anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse,

nach Behandlung der der Generalversammlung vorgelegten einschlägigen Berichte des Generalsek